

## ZBB 2005, 202

BGB §§ 123, 312 Abs. 1, 2 , § 355; HWiG a. F. § 1 Abs. 1, 2, § 3, § 5 Abs. 2; VerbrKrG a. F. § 9; ZPO § 264 Nr. 2 und Nr. 3

**Zur Auslegung von § 5 Abs. 2 HWiG a. F., dem Vorliegen einer Haustürsituation, der Anfechtung nach § 123 BGB bei arglistiger Täuschung durch einen Vermittler bei einem verbundenen Geschäft, der Kausalität der Haustürsituation für die Abgabe der Willenserklärung des Kunden sowie zur Verwirkung und Verjährung eines Widerrufsrechts**

OLG Stuttgart, Urt. v. 23.11.2004 – 6 U 76/04, WM 2005, 981

### Leitsätze:

1. Einem Widerruf des zur Finanzierung des Beitritts zu einem geschlossenen Immobilienfonds abgeschlossenen Darlehensvertrags nach dem Haustürwiderruffgesetz steht der in § 5 Abs. 2 HWiG eingeführte Vorrang des Verbraucherkreditgesetzes nicht entgegen. Die Bank kann sich insoweit nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur richtlinienkonformen Auslegung von § 5 Abs. 2 HWiG (XI. Zivilsenat BGHZ 150, 248 = ZIP 2002, 1075, dazu EWiR 2002, 523 (*Lange*); II. Zivilsenat BGH ZIP 2004, 1402, dazu EWiR 2004, 1109 (*Derleder*)) im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 13. 12. 2001 (EuGH ZIP 2002, 31, dazu EWiR 2002, 261 (*Pfeiffer*)) gegen die der Rechtsprechung verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen verstöße.
2. Der Senat hält an seiner Auffassung fest, dass der Vermittler bei einem verbundenen Geschäft nicht Dritter i. S. v. § 123 Abs. 2 BGB ist, sondern dass eine Zurechnung der Haustürsituation – sofern es einer solchen überhaupt bedarf – nach § 123 Abs. 1 BGB analog erfolgt.
3. Die Rückabwicklung des mit einem Beitritt zu einer Gesellschaft verbundenen Darlehensvertrags richtet sich nach den vom II. Zivilsenat des Bundesgerichtshof in den Urteilen vom 14. 6. 2004 (BGH ZIP 2004, 1402, dazu EWiR 2004, 1109 (*Derleder*) und BGH WM 2004, 1527, dazu EWiR 2004, 857 (*Frisch*)) festgelegten Kriterien. An der bisher an dem Urteil des II. Zivilsenats des BGH vom 21. 7. 2003 (BGH ZIP 2003, 1592, dazu EWiR 2003, 177 (*Tiedtke*)) orientierten Rechtsprechung hält der Senat aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung nicht mehr fest. Bei einer Rückabwicklung nach diesen Grundsätzen sind Steuervorteile des Kreditnehmers nicht auszugleichen.